

**Sechste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
07. November 2019**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**I. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,
unzulässige Geschäftsabschlüsse für Geschäfte im Orderbuch**

[...]

**§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse
(Pre-arranged Trades und Crossing)**

[...]

- (2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged Trade ist während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seiner Order oder seines verbindlichen Quotes einen TradeCross-Request in einem der Order oder dem verbindlichen Quote entsprechenden Volumen in das Orderbuch eingegeben hat, in dem er den Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade ausführen möchte. Die den Cross-Trade oder den Pre-Arranged Trade herbeiführende Order oder der herbeiführende verbindliche Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 35 Sekunden nach Eingabe des TradeCross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenhändler ist für die Einhaltung der Eingaben des CrossTrade-Requests verantwortlich.
- (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 ~~bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler~~ im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.

[...]

[...]

III. Abschnitt: Aufhebung von Geschäften im Orderbuch

[...]

§ 31 Löschung von Orders

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Orders löschen

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten oder von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. wenn ~~der dies~~ das Orders einstellende Handelsteilnehmer Unternehmen für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar ist oder Orders im Rahmen einer erweiterten Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101 BörsO bestätigt oder nicht bestätigt wurden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Regelungen in Art. 1 treten am 23. November 2020 in Kraft.